Fonds "Gesundheit" der Stiftung Lindenhof Bern

Vergaberichtlinien

(26. August 2019)

Grundsätzliches

- Mit dem Partnerschaftsvertrag vom 13.12.2010 hat sich die Stiftung Lindenhof Bern (SLB) verpflichtet, einen zweckgebundenen Fonds "Gesundheit" zu errichten, um in diesem Bereich humanitäre Aufgaben und Projekte des SRK sowie Aus- und Weiterbildung des SRK mit Finanzmitteln zu unterstützen.
- 2. Der Fonds "Gesundheit" wurde 2011 von der SLB mit CHF 30 Mio. ausgestattet, ab 2012 bis 2026 folgen weitere Zahlungen über CHF 18 Mio. in Form einer jährlichen Gewinnbeteiligung.
- 3. Über die Mittelverwendung aus dem Fonds "Gesundheit" entscheidet eine dreiköpfige Fondskommission. Diese besteht aus zwei vom RKR bestimmten Personen, bzw. ihren Suppleanten sowie einer vom Stiftungsrat der SLB bestimmten Person, bzw. ihrem Suppleanten. Jedes Kommissionsmitglied hat eine Stimme, Kommissionsentscheide werden mit der Mehrheit der Stimmen gefällt. Die Entscheide der Kommission sind endgültig.
- 4. Die Humanitäre Stiftung SRK übernimmt für den Fonds "Gesundheit" die Administration der Gesuche.

Antragsberechtigung

- 5. Folgende Organisationen SRK können Gesuche an den Fonds "Gesundheit" stellen:
 - Rotkreuzrat (RKR)
 - RKR Ausschuss für die Belange der RK-KV (AKV)
 - Rotkreuz-Rettungsorganisationen SSB, SLRG, REDOG und SMSV
 - Geschäftsstelle SRK (GS SRK)

Mittelverteilung

- 6. Gemäss den Empfehlungen des RKR vom 27.05.2011 steht in den Jahren 2012-2021 ein Betrag von CHF 30 Mio. für die Vergabe zur Verfügung. Die Vergabe soll sich an folgenden Richtlinien orientieren:
 - a) Jährlich ein Beitrag von ca. CHF 1.5 Mio. zugunsten des Ambulatoriums für Folterund Kriegsopfer in Bern
 - b) Jährlich ein weiterer Betrag von ca. CHF 1.2 bis 1.5 Mio. für humanitäre Aufgaben und Projekte des SRK in den folgenden Bereichen:

 Gesundheit Inland 	40%	(ca. CHF 480'000 - 600'000)
 Gesundheit Ausland 	30%	(ca. CHF 360'000 - 450'000)
 Aus- und Weiterbildung 	20%	(ca. CHF 240'000 - 300'000)
Projekte des RKR	10%	(ca. CHF 120'000 - 150'000)

Auswahlkriterien

- 7. Die antragstellende Organisation hat personelle, materielle und/oder finanzielle <u>Eigenoder Drittleistungen</u> an das eingereichte Projekt nachzuweisen. Diese sollen in der Regel 20% der beantragten Projektsumme erreichen.
- 8. Folgende weitere Kriterien werden zur Auswahl der Projekte herangezogen:
 - Direkter oder indirekter humanitärer Nutzen für die Endempfänger
 - Nachhaltigkeit des angestrebten Nutzens für die Endempfänger
 - Entwicklungspotential oder längerfristige Perspektiven des Projektes
 - Beitrag zur Umsetzung der Dach-Strategie SRK oder zur Teilstrategie der antragstellenden Organisation
 - Bezug zur Stiftung Lindenhof Bern
 - Organisationsübergreifende Zusammenarbeit
 - Schwierigkeit der anderweitigen Finanzierung

Die Fondskommission achtet ausserdem auf eine ausgewogene Berücksichtigung der antragstellenden Organisationen

- 9. Die maximale <u>Dauer</u> beträgt 5 Jahre. Für mehrjährige Projekte werden Globalkredite gesprochen; in solchen Fällen ist nach Ende eines jeden Jahres ein kurzer Zwischenbericht einzureichen.
- 10. Gesuche um Anschlussfinanzierung sind zulässig. Sie werden nach denselben Kriterien und Massstäben beurteilt wie erstmalige Gesuche.

Einreichung der Gesuche

- 11. Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:
 - Name und Adresse der antragstellenden Organisation
 - Angabe der für das Projekt verantwortlichen Personen
 - Beschrieb des geplanten Projektes (Ausgangslage, Problemstellung; Lösungsansatz, geplante Tätigkeiten; Nutzniesser; angestrebte Wirkung; Projektorganisation)
 - Gesamtbudget mit Angabe der geplanten Eigenleistung, allfälliger weiterer Finanzquellen und der beantragten finanziellen Unterstützung durch den Fonds. Auf dem beantragten Beitrag des Fonds darf ein Overhead von 15% berechnet werden.
 - Voraussichtliche Dauer des Projektes mit Phasenplan und Zwischenzielen
- 12. Gesuche an den Fonds "Gesundheit" werden zuhanden der Fondkommission an die Humanitäre Stiftung SRK eingereicht. Es ist das elektronische Gesuchsformular zu benutzen.
- 13. Gesuche können grundsätzlich einmal pro Jahr bis Mitte Juni eingereicht werden. Die Fondskommission entscheidet bis spätestens Ende September.
- 14. Um dem Bedürfnis nach schnellen, flexiblen Beschlüssen zu entsprechen, kann für kleinere Gesuche jederzeit ein Zirkulationsverfahren angestrebt werden. Solche Gesuche können jederzeit eingereicht werden. Folgende Voraussetzungen gelten dabei:
 - Betrag unter CHF 50'000;
 - zeitliche Dringlichkeit (Entscheid erst an der nächsten Sitzung nicht zumutbar);
 - entscheidende Bedeutung eines Beitrags durch den FGL.

Dabei gilt eine Gesamtlimite von CHF 300'000. Das Vergabebudget in den einzelnen Bereichen gemäss Art. 6 lit. b) variiert dementsprechend zwischen CHF 1.2 – 1.5 Mio.

Bewilligung

- 15. Die Fondskommission entscheidet abschliessend über die Gesuche.
- 16. Nach Bewilligung eines Gesuchs werden 80% der beantragten Mittel an die antragstellende Organisation überwiesen. Diese ist verantwortlich für die korrekte und sorgfältige Abwicklung des Projektes im Sinne des Gesuchs.
- 17. Die restlichen 20% der Mittel werden erst nach Abschluss des Projektes ausbezahlt. Grundlage dafür ist die Einreichung eines Schlussberichtes, der die Durchführung des Projektes gemäss Projektbeschrieb belegt.
- 18. Bei mehrjährigen Projekten ist unaufgefordert nach Ende eines jeden Jahres ein kurzer Zwischenbericht einzureichen. Dieser umfasst auf max. 1-2 Seiten die wichtigsten Eckpunkte des vergangenen Jahres, inkl. Mittelverwendung. Der Bericht muss bis Mitte Juni vorliegen.

- 19. Nach Abschluss des Projektes ist ein Schlussbericht einzureichen. Dieser umfasst in deutscher, französischer oder englischer Sprache max. 5 Seiten und enthält die folgenden Punkte:
 - Kurzbeschreibung Ausgangslage und Projekt
 - Erreichung der Tätigkeitsziele (Output)
 - Erreichung der Wirkungsziele (Outcome oder Impact)
 - Gesamtabrechnung über die volle Projektdauer
- 20. Die Schlussberichte sind wie Gesuche jeweils bis Mitte Juni an die Humanitäre Stiftung einzureichen, damit sie von der Fondskommission an ihrer jährlichen Sitzung behandelt werden können.

Die vorliegenden Vergaberichtlinien treten am 26. August 2019 in Kraft.

Fondskommission Fonds "Gesundheit" der Stiftung Lindenhof Bern

Berchtold von Fischer

Kaspar Schild

Markus Mader